



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 15. Dezember 2022, Zl. 902/2022/V,  
mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird  
(Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,  
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe  
wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.470.100,00
Aufwendungen:	€ 3.707.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 97.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 94.300,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 234.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden  
in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.128.100,00
Auszahlungen:	€ 3.242.700,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 114.600,00

## § 3

## **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:  
0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit 7290; 8000 und 8080 mit 8130.

## **§ 4**

### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 350.000,00

## **§ 5**

### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Wilfried Mödritscher